

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Schlematal (ZAST) in ihrer öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2020 folgende Neufassung der Kostensatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen des Zweckverbandes Abwasser Schlematal (ZAST)

(Kostensatzung vom 10.12.2020)

§ 1 Kostenpflicht

(1) Der Zweckverband Abwasser Schlematal, im Folgenden „ZAST“ genannt, erhebt Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die der ZAST in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des ZAST, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die der ZAST im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des ZAST knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

(4) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50.000 € erhoben.

(3) Für öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.

(4) Die Mindestgebühr beträgt 10 €, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus Abs. 2 Satz 2 ergibt.

(5) Bei Rahmengebühren hat der ZAST die Gebühren gemäß § 3 Abs. 7 zu bemessen.

(6) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen beizubringen.

(7) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 1 Abs. 3 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Personal- und Sachaufwendungen werden berechnet entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verwaltungskosten in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der ZAST mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 € zu erheben.

(4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den ZAST nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

§ 5 Entstehung der Kosten

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung (§ 1 Abs. 1), in den Fällen des § 1 Abs. 4 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der ZAST vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 6 Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der ZAST einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 7 Auslagen

Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung (§ 1 Abs. 2) anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 7 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die §§ 3 Abs. 4 und 5, 4 Abs. 3 und 5, §§ 8, 11, 12, 14, 16, 17 Abs. 1, 3 bis 5, §§ 19, 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten des ZAST vom 06.06.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2004 außer Kraft.

Aue-Bad Schlema, den 10.12.2020

W. Leonhardt
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Anlage
Kostenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aue-Bad Schlema, den 10.12.2020

W. Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Siegel

Kostenverzeichnis des ZAST

Anlage zu § 3 der Kostensatzung vom 10.12.2020

Hinweis: **1 Zeiteinheit (ZE)** entspricht dem Zeitaufwand von 15 Minuten einer Arbeitskraft. Zeiteinheiten werden je angefangene Viertelstunde kostenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten zum Ansatz gebracht.

Tarifstelle	Amtshandlungen, öffentliche Leistung	Gebühren in EUR
1.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
1.1	Mahnungen (gem. § 13 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG))	5 – 25
1.2	Pfändung (gem. §§ 14, 15 SächsVwVG) je ZE	13,50
1.3	Verwertung (gem. § 16 SächsVwVG) je ZE	13,50
1.4	Zwangsmittelandrohung (gem. § 20 SächsVwVG), wenn nicht schon im Ausgangsverwaltungsakt geschehen je ZE	13,50
1.5	Zwangsgeldfestsetzung (gem. § 22 SächsVwVG) je ZE	13,50
1.6	Anwendung Zwangsmittel, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang (gem. §§ 24, 25 SächsVwVG) je ZE	13,50
1.7	Wegnahme (gem. § 27 SächsVwVG) je ZE	13,50
2.	Allgemeine Amtshandlungen	
2.1	Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnl. Geräten	
2.1.1	bis DIN A4 1 Seite	1,55
2.1.2	jede weitere Seite DIN A4 pro Seite	0,10
2.1.3	DIN A3 1 Seite	1,60
2.1.4	jede weitere Seite DIN A3 pro Seite	0,15
2.2	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, je ZE	13,50
2.3	Besondere Genehmigungen	
2.3.1	Schachterlaubnis ohne Vor-Ort-Einweisung	40,00 – 100,00
2.3.1.1	Vor-Ort-Einweisung (wenn im Schachtschein gefordert) je ZE	11,50
2.3.1.2	Anfahrtspauschale	10,00
2.3.2	Einleitgenehmigung inkl. Erstabnahme vor Ort	110,00 – 300,00
2.3.2.1	weitere Ortstermine vor oder nach Abnahme je ZE	11,50
2.3.2.2	Anfahrtspauschale je weiteren Ortstermin	10,00
2.3.3	Einleitgenehmigung Gruppenanschluss inkl. Erstabnahme bei zusammenhängender Bearbeitung und Abnahme	76,00 – 300,00 je Grundstück
2.3.3.1	weitere Ortstermine vor oder nach Abnahme je ZE	11,50
2.3.3.2	Anfahrtspauschale je weitere Ortstermine	10,00
2.3.4	Indirekteinleitervertrag/-genehmigung	300,00 – 1.300,00
2.3.4.1	Ortstermin zu 2.3.4 je ZE	11,50
2.3.4.2	Anfahrtspauschale je Ortstermin	10,00
2.4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung, je ZE	13,50
2.5	Prüfung der Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen je ZE	11,50
2.5.1	Anfahrtspauschale zu 2.5 je Ortstermin	10,00

2.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je ZE	13,50
2.6.1	Ortstermin zu 2.6 je ZE	11,50
2.6.2	Anfahrtspauschale zu 2.6.1 je Ortstermin	10,00
2.7	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung je ZE	13,50
2.8	Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung	40,00 – 500,00
2.8.1	Ortstermin zu 2.8 je ZE	11,50
2.8.2	Anfahrtspauschale zu 2.8.1 je Ortstermin	10,00
2.9	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind je ZE	13,50
2.10	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben, Rücklastschriften, Feststellungen aus Konten und Akten, Auszüge, technische Arbeiten, Fristverlängerungen je ZE	13,50
2.11	sonstige Büroarbeiten je ZE	13,50
3.	Außenarbeiten	
3.1	allgemeine Arbeitsleistung pro h und Arbeitskraft (AK)	38,50
3.2	Kanalreinigung	
3.2.1	Einsatz Hochdruckspülgerät inkl. zwei AK je h	155,00
3.2.1.1	Wartezeit HDS inkl. 2 AK je h	117,00
3.2.1.2	Spülwasser im Verbandsgebiet pro m ³	5,37
3.2.1.3	Spülwasser außerhalb Verbandsgebiet pro m ³	2,11
3.3	Bereitschaftseinsatz	
3.3.1	Einsatz Hochdruckspülgerät (HDS) inkl. zwei AK je h	193,00
3.3.1.1	Wartezeit HDS inkl. 2 AK je h	157,00
3.3.1.2	Spülwasser im Verbandsgebiet pro m ³	5,37
3.3.1.3	Spülwasser außerhalb Verbandsgebiet pro m ³	2,11
3.3.2	Vor-/Nachbereitungszeit pro Stunde (1 AK)	58,00
3.3.2.1	Vor-/Nachbereitungszeit pro Stunde (2 AK)	116,00
3.4	TV-Untersuchung	
3.4.1	Einsatz TV-Inspektionsfahrzeug inkl. 2 Arbeitskräften je h	127,00
3.4.1.1	TV-Wartezeit inkl. 2 Arbeitskräfte je h	100,00
3.4.1.2	Kanaluntersuchungsbericht 1. Seite	1,55
3.4.1.3	Kanaluntersuchungsbericht jede weitere Seite	0,10
3.4.1.4	DVD pro Stück	11,00
3.4.2	TV-Untersuchung Handkamera, 1 AK je h	69,00
3.5	Allgemeine Leistungen	
3.5.1	Einsatz Kleintransporter inkl. 1 AK je 1 h	52,00
3.5.2	Einsatz Ladekran inkl. 1 AK je 1 h	58,00
3.6	Zuschläge zu 3.1 – 3.5	
3.6.1	Zuschläge außerhalb der regulären Arbeitszeit (Mo-Fr 7.00 – 15.45 Uhr) und außer Feiertage	

3.6.1.1	1 AK je h	5,20
3.6.1.2	2 AK je h	10,40
3.6.2	Zuschläge Samstags-/Sonntagsarbeit od. Nachtarbeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)	
3.6.2.1	1 AK je h	9,50
3.6.2.2	2 AK je h	19,00
3.6.3	Zuschläge Feiertagsarbeit	
3.6.3.1	1 AK je h	11,00
3.6.3.2	2 AK je h	22,00
3.7	Entsorgung	
3.7.1	Sand pro t	67,00